

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis im Original muss zum 1. 8. d. J. in der Schule vorliegen. Es darf zu Ausbildungsbeginn am 1. 8. d. J. nicht älter als drei Monate sein, muss also nach dem 1. 5. d. J. ausgestellt worden sein. Eine Aufforderung der Schule zur Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erhalten die an zukünftigen Studierenden bei der Informationsveranstaltung im Juni, zu der alle Studierenden, die eine Zusage erhalten, eingeladen werden.

Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Eine endgültige Aufnahme in die Fachschule erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden Abschlusszeugnisse und des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.